

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: Tarifvertrag für die Angestellten der Deutschen Bundespost (TV Ang): § 39 (Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen); RVO § 405

Leitsätze:

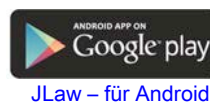
1. § 39 TV Ang regelt den Fall eines in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig weiterversicherten Angestellten der Deutschen Bundespost, der nach § 405 RVO neuer Fassung einen Zuschuß seines Arbeitgebers zu seinem Krankenversicherungsbeitrag erhält, beihilferechtlich unmittelbar nicht. Es besteht insoweit eine durch die Tarifvertragsparteien durch Tarifvertrag zu schließende Lücke.
2. Aus § 39 TV Ang muß entnommen werden, daß, solange eine tarifvertragliche Regelung nicht erfolgt ist, die Bundespost nach dem TV Ang berechtigt und verpflichtet sein soll, eine Regelung auch für die unter 1. genannten Angestellten zu treffen, die deren besonderer Lage Rechnung trägt.
3. Es ist nichts dagegen einzuwenden, wegen der Aufbringung der Mittel zur Krankenversicherung nach § 405 RVO n.F. durch die Bundespost die sich aus der Krankenversicherung ergebenden Leistungen bei der Gewährung der Beihilfen abzusetzen oder die Beihilfen um die Zuschüsse der Beklagten zur Krankenversicherung zu kürzen.

Aktenzeichen: 4 AZR 484/72
Urteil des BAG vom 23. Mai 1973

LAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4 AZR 484/72
2 Sa 216/72 Düsseldorf

Verkündet am
23. Mai 1973

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23. Mai 1973 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Poelmann, die Richter Dr. Neumann und Dr. Feller sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Sohler und Strempel für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten werden die Urteile des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 11. August 1972 - 2 Sa 216/72 - und des Arbeitsgerichts Bonn vom 14. April 1972 - 2 Ca 60/72 - aufgehoben.

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.

V o n R e c h t s w e g e n !



- 2 -

Tatbestand:

Die Parteien haben im Jahre 1961 den Tarifvertrag für die Angestellten der Deutschen Bundespost (TV Ang) abgeschlossen. Nach § 62 ist dieser Tarifvertrag mit einer Frist von sechs Monaten jeweils zum Monatsende kündbar; eine Kündigung ist bisher nicht erfolgt. Für Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen bestimmt § 39 TV Ang in den hier wesentlichen Absätzen 1 und 2:

"(1) Für die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen werden die für die Beamten der Deutschen Bundespost jeweils geltenden Beihilfevorschriften (BhV) sinngemäß angewendet, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

Beihilfen werden auch gewährt

a) an Angestellte, die über die Bezugszeit der tariflichen Krankenbezüge, Krankenzuschüsse und Krankenbeihilfen hinaus arbeitsunfähig sind,

b) an weibliche Angestellte für die Bezugszeit von Mutterschaftsgeld nach § 13 des Mutterschutzgesetzes, solange das Arbeitsverhältnis fortbesteht.

(2) In der gesetzlichen Krankenversicherung Pflichtversicherte sind ausschließlich auf die ihnen zustehenden Sachleistungen angewiesen. Aufwendungen, die dadurch entstanden sind, daß der Pflichtversicherte diese Leistungen nicht in Anspruch nimmt oder sich an Stelle einer möglichen Sachleistung eine Barleistung gewähren läßt, sind nicht beihilfefähig. Lediglich in den Fällen, in denen die Krankenversicherungsträger nur einen Zuschuß leisten, sind die geltend gemachten Aufwendungen im Rahmen der BhV beihilfefähig.

Bei der Beschaffung von Sehhilfen sind die angemessenen eigenen Aufwendungen beihilfefähig, wobei für das Gestell ein Betrag bis zu 50 DM als angemessen gilt.

Die beihilfefähigen Aufwendungen werden um den Zuschuß gekürzt."

Am 1. Januar 1971 wurde durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung vom 21. Dezember 1970 § 405 RVO dahin geändert, daß auch die in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht pflichtversicherten Angestellten gegenüber ihrem Arbeitgeber einen Anspruch auf einen Zuschuß in Höhe bis zu 50 v.H. der Krankenversicherungsbeiträge haben. Über die Auswirkungen dieser

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 3 -

Bestimmung auf die Beihilfegewährung haben die Parteien im März 1971 Verhandlungen über eine Anpassung des § 39 TV Ang an die geänderte Lage geführt, die zu keinem Ergebnis geführt haben.

Unter dem 28. Dezember 1971 erließ die Beklagte eine Verfügung 322-5 8631-0. Danach wurde mit Rücksicht auf die Neufassung von § 405 RVO bestimmt, daß Angestellten, denen nach dieser Bestimmung Zuschüsse zur Krankenversicherung gewährt werden, Beihilfen zu Aufwendungen nur insoweit erhalten, als sie über die aus einer freiwilligen Krankenversicherung zustehenden Leistungen hinausgehen; soweit es für den Angestellten günstiger ist, sollen die im Kalenderjahr beantragten Beihilfen um die geleisteten Arbeitgeberzuschüsse gekürzt ausgezahlt werden.

Diese Regelung entspricht im wesentlichen derjenigen, die der Bundesminister des Innern für seinen Bereich schon mit Schnellbrief vom 17. Februar 1971 getroffen hatte.

Die Klägerin hat die Auffassung vertreten, die Beschränkung der Gewährung der Beihilfen an Angestellte verstoße gegen § 39 TV Ang. Sie hat beantragt festzustellen, daß die in der Verfügung der Beklagten vom 28. Dezember 1971 - Az. 322-5 8631-0- getroffene Regelung betreffend die Beihilfegewährung für Angestellte der Deutschen Bundespost gegen den zwischen den Parteien ungekündigt fortbestehenden § 39 des Tarifvertrages für die Angestellten der Deutschen Bundespost verstößt.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie hat die Ansicht vertreten, daß nach der Neufassung von § 405 RVO für eine uneingeschränkte Anwendung des § 39 TV Ang die Grundlage entfallen sei. Die Gewährung eines Arbeitgeberzuschusses zur freiwilligen Krankenversicherung neben der Gewährung voller Beihilfen sei eine ungerechtfertigte Vergünstigung, die nicht zumutbar sei.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben und den Streitwert auf 10.000,-- DM festgesetzt. Die hiergegen gerichtete Berufung der Beklagten wurde vom Landesarbeitsgericht mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß festgestellt wurde, die Vorschrift des § 39 TV Ang werde durch § 405 RVO n.F. nicht berührt.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Klageabweisung weiter. Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.



Entscheidungsgründe:

Der Revision war stattzugeben.

Mit Recht rügt die Revision zunächst Verletzung des § 308 ZPO durch das Landesarbeitsgericht, weil der Klägerin mehr zugesprochen worden sei, als sie beantragt habe. Das Landesarbeitsgericht hat nämlich allgemein festgestellt, daß § 39 TV Ang durch § 405 RVO in der ab 1. Januar 1971 geltenden Neufassung nicht berührt wird. Es hat damit jede, nicht nur die von der Beklagten in der Verfügung vom 28. Dezember 1971 getroffene Regelung über die Gewährung von Beihilfen an Angestellte ausgeschlossen, soweit diesen vom Arbeitgeber ein Zuschuß zum Krankenversicherungsbeitrag nach § 405 RVO gewährt wird. Demgegenüber wollte aber die Klägerin nur festgestellt wissen, daß die Regelung, wie sie in der Verfügung vom 28. Dezember 1971 getroffen worden ist, und damit die Absetzung der von der Krankenversicherung gewährten Leistungen bzw. die Kürzung der Beihilfen um die Arbeitgeberzuschüsse gegen die tarifliche Regelung verstoße. Andere Regelungen, wie etwa die Bestimmung, wie sie heute in Nr. 13 Abs. 2 der Beihilfevorschriften des Bundes in der Fassung vom 30. August 1972 mit der Herabsetzung des Bemessungssatzes um 15 v.H. getroffen worden sind, werden vom Antrag der Klägerin nicht erfaßt, wohl aber von dem Tenor des angefochtenen Urteils, wie ihn das Landesarbeitsgericht versteht und wie er auch verstanden werden muß.

Dem Landesarbeitsgericht ist allerdings zuzugeben, daß die Form des von der Klägerin gestellten Antrags auf Feststellung der Unwirksamkeit der Verfügung vom 28. Dezember 1971 wegen Verstoßes gegen den Tarifvertrag mehr einem Antrag entspricht, wie er vielleicht in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren gestellt wird, nicht aber vor den Gerichten für Arbeitssachen, vor die die Streitigkeit zwischen den Tarifvertragsparteien aus dem TV Ang nach § 1 Abs. 1 Ziffer 1 ArbGG gehört. Doch ist unter entsprechender Anwendung des § 133 BGB und unter Berücksichtigung des klägerischen Vorbringens der Klageantrag dahin auszulegen, daß festgestellt werden soll, eine Anrechnung der Leistungen von Krankenkassen an freiwillig Versicherte oder eine



- 5 -

Kürzung der Beihilfen um Zuschüsse des Arbeitgebers nach § 405 RVO sei wegen Verstoßes gegen § 39 TV Ang unzulässig. Die Klägerin will damit § 39 TV Ang dahin ausgelegt wissen, daß die Angestellten der Deutschen Bundespost bei Zahlung eines Teiles des Krankenversicherungsbeitrages nach § 405 RVO durch den Arbeitgeber gleichwohl wie Beamte Anspruch auf ungekürzte Beihilfen wie bisher haben. Dieses Ziel verfolgt die Klägerin mit Rücksicht auf die gegenteilige Praxis der Beklagten gemäß ihrer Verfügung vom 28. Dezember 1971.

Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts ist diese so auszulegende Klage jedoch unbegründet.

Das Landesarbeitsgericht meint, auf die Bestimmung des § 39 TV Ang habe das 2. Krankenversicherungsänderungsgesetz vom 21. Dezember 1970, das am 1. Januar 1971 in Kraft trat und durch das § 405 RVO neu gefaßt worden ist, keinen Einfluß irgendwelcher Art. Insbesondere sei auch nicht die Geschäftsgrundlage für die tarifliche Regelung des § 39 TV Ang weggefallen. Daher sei die Beklagte nicht befugt, die Beihilfevorschriften des § 39 TV Ang mit der sich aus der Verfügung vom 28. Dezember 1971 ergebenden Einschränkung anzuwenden.

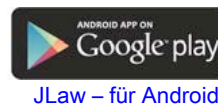
Das Landesarbeitsgericht übersieht jedoch, daß nach dem ab 1. Januar 1971 bestehenden Rechtszustand § 39 TV Ang eine unmittelbare Regelung der Beihilfen für Angestellte, die freiwillig versichert sind und denen der Arbeitgeber nach § 405 RVO n.F. einen Zuschuß zu den Krankenversicherungsbeiträgen zahlt, nicht besteht. Insoweit ist durch die Neuregelung des § 405 RVO ab 1. Januar 1971 eine tarifliche Lücke zutage getreten, weil bisher an freiwillig versicherte Angestellte ein Zuschuß des Arbeitgebers zu den Krankenversicherungsbeiträgen des Angestellten nicht zu zahlen war und nicht gezahlt worden ist.

§ 39 TV Ang regelt nämlich nur unmittelbar die Gewährung von Beihilfen an Angestellte, die in der gleichen beihilferechtlichen Situation sind wie Beamte (§ 39 Abs. 1 TV Ang). Außerdem wird tariflich ausdrücklich geregelt, wie und in welchem Umfang Beihilfen an in der gesetzlichen Krankenversicherung Pflichtversicherte zu gewähren sind (§ 39 Abs. 2 TV Ang). Eine

- 6 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



unmittelbare Regelung für Beihilfen an Angestellte, denen von der Deutschen Bundespost ein Zuschuß zum Krankenversicherungsbeitrag gewährt wird, findet sich hingegen in dem Tarifvertrag nicht. Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts kann eine solche Regelung nicht aus § 39 Abs. 1 TV Ang entnommen werden. § 39 Abs. 1 TV Ang bestimmt nämlich lediglich, daß für die Gewährung von Beihilfen die für die Beamten der Deutschen Bundespost jeweils geltenden Beihilfevorschriften sinngemäß anzuwenden sind. Damit verweist § 39 Abs. 1 TV Ang aber nicht nur allgemein auf die Beihilfevorschriften für Beamte im Sinne einer Rechtsfolgeverweisung und damit in dem Sinne, daß alle Angestellten ohne Rücksicht darauf, wie sie versichert sind und wie die Versicherungsbeiträge aufgebracht werden, dieselben Ansprüche dem Grunde und der Höhe nach hätten wie Beamte. Vielmehr bedeutet die sinngemäße Anwendung der Beihilfevorschriften für Beamte, daß darin auch eine Tatbestandsverweisung liegt und nur diejenigen Angestellten Beihilfeansprüche wie Beamte sinngemäß erhalten sollen, die beihilferechtlich denselben Status wie die Beamten haben. Die Beamten der Beklagten bekommen jedoch, soweit sie krankenversichert sind, keine Zuschüsse seitens der Beklagten zu den Krankenkassenbeiträgen; daher können bei "sinngemäßer" Anwendung der Beihilfevorschriften nur solche Angestellte Beihilfen in demselben Umfange wie Beamte erhalten, die ihrerseits evtl. Krankenkassenbeiträge in vollem Umfange selbst zu tragen haben. Anderenfalls würden Angestellte besser als Beamte gestellt werden, obwohl sie diesen "sinngemäß" nur gleichgestellt werden sollen.

Das ergibt sich bereits aus der Entwicklung der Beihilfevorschriften. Nach den früheren Beihilfegrundsätzen und dem auch bei der Beklagten bis 1959 geltenden Recht wurden nämlich sämtliche durch eine Versicherung des Beamten und des Angestellten gedeckten Leistungen auf die Beihilfe angerechnet, dafür aber auf der anderen Seite Krankenversicherungsbeiträge vom Arbeitgeber im Rahmen der Beihilfe zum Teilerstattet. Diese Regelung ist dann ersetzt worden durch Beihilfevorschriften, nach denen ohne Rücksicht auf private oder freiwillige Versicherung die Beihilfe in bestimmten, nach dem Familienstand gestaffelten

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt



Sätzen gewährt wurde; eine Erstattung von Krankenversicherungsbeiträgen entfiel. Schon daraus ergibt sich, daß der Umfang der Erstattung von Versicherungsbeiträgen durch den Arbeitgeber Teil der Beihilferegelung selbst ist, denn die Entwicklung zeigt, daß die Art der Gewährung von Beihilfen sich ändert, wenn Beiträge für Krankenversicherungen erstattet werden oder nicht.

Daß § 39 Abs. 1 TV Ang im aufgezeigten Sinn zu verstehen ist, wird auch deutlich, aus § 39 Abs. 2 TV Ang. Dort wird für pflichtversicherte Angestellte bestimmt, daß sie auf Sachleistungen angewiesen sind. Das bedeutet, daß Sachleistungen nicht beihilfefähig sind und damit pflichtversicherte Angestellte keinen Anspruch auf Beihilfe haben, wenn ihnen ein Anspruch auf Sachleistungen zusteht und sie die Sachleistungen in Anspruch nehmen können oder anstelle der Sachleistungen Sachleistungssurrogate erhalten. Diese unterschiedliche Behandlung von freiwillig Versicherten und pflichtversicherten Angestellten rechtfertigt sich nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts allein daraus, daß der Arbeitgeber für die pflichtversicherten Angestellten die Hälfte des Krankenversicherungsbeitrages zu tragen hat. Nur deshalb ist der Arbeitgeber berechtigt, die pflichtversicherten Angestellten auf Sachleistungen zu verweisen und zum Beispiel ihnen Aufwendungen für die Inanspruchnahme der 2. Pflegeklasse in Krankenhäusern nicht im Wege der Beihilfe zu ersetzen (BAG vom 18. Oktober 1972 - 4 AZR 466/71 - demnächst AP Nr. 1 zu § 40 BAT; vgl. auch BAG AP Nr. 1 zu § 3 Beihilfentarifverträge; BAG AP Nr. 1 zu Nr. 3 Beihilfevorschriften; AP Nr. 1 zu Nr. 4 a Beihilfevorschriften; BAG v. 6. Dezember 1972 - 4 AZR 80/72 - demnächst AP Nr. 2 zu § 3 Beihilfentarifverträge). Die Tatsache, daß der Arbeitgeber durch eigene Leistungen zur Krankenversicherung der Pflichtversicherten beiträgt, wurde damit zum entscheidenden Kriterium dafür, daß Pflichtversicherten Beihilfen in anderer Weise oder in gekürztem Umfang im Vergleich zu sonstigen Angestellten gewährt werden konnten und gewährt wurden. Damit zeigt der Tarifvertrag selbst, daß die sinngemäße Anwendung der Bei-

hilfsvorschriften nach § 39 Abs. 1 TV Ang nur den bei seiner Schaffung im Jahre 1961 vorkommenden Fall regeln sollte, in dem nicht pflichtversicherte Angestellte wie Beamte keinen Anspruch auf Zuschüsse des Arbeitgebers zu den Krankenversicherungsbeiträgen hatten, so daß sie deshalb beihilferechtlich wie Beamte behandelt werden sollten. Daran, daß mit Wirkung vom 1. Januar 1971 auch an freiwillig Versicherte Zuschüsse des Arbeitgebers zur Krankenversicherung zu zahlen waren, hat man im Jahre 1961 nicht gedacht, so daß eine solche, insoweit der Lage der Pflichtversicherten entsprechende Maßnahme in den Beihilfenvorschriften des § 39 Abs. 1 TV Ang keine Berücksichtigung gefunden hat.

Ist also durch § 39 TV Ang der Fall eines in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig weiterversicherten Angestellten, der nach § 405 RVO n.F. einen Zuschuß seines Arbeitgebers zu seinem Krankenkassenbeitrag erhält, beihilferechtlich unmittelbar nicht geregelt, so folgt daraus aber nicht, daß nunmehr solche Angestellte überhaupt keinen Anspruch auf Beihilfe hätten. Vielmehr folgt aus § 39 TV Ang, daß grundsätzlich alle Angestellten der Deutschen Bundespost einen den Beamten der Deutschen Bundespost entsprechenden Beihilfeanspruch haben sollen. Das gilt - um Irrtümern vorzubeugen - übrigens auch für die pflichtversicherten Angestellten nach § 39 Abs. 2 TV Ang insoweit, als diese Bestimmung ebenso wie § 3 Abs. 1 des Beihilfentarifvertrages vom 15. Juni 1959 in der Fassung vom 26. Mai 1964 keinen völligen Ausschluß der Beihilfefähigkeit von Sachleistungen für Pflichtversicherte enthält (vgl. BAG AP Nr. 1 zu § 3 Beihilfentarifverträge). Vielmehr gilt generell für die Angestellten der Deutschen Bundespost, daß sie hinsichtlich der beihilfefähigen Aufwendungen so gestellt sein sollen wie die Beamten der Deutschen Bundespost. Diese Gleichstellung kann, wie schon ausgeführt, nicht ohne Berücksichtigung der arbeitgeberseitigen Zuschüsse zu Beiträgen für eine freiwillige Krankenversicherung erfolgen; es ist eine Regelung geboten, die unter Berücksichtigung dieser Mittelaufbringung seitens des Arbeitgebers dem Beihilferecht der Beamten "entspricht".

Ansichts der ab 1. Januar 1971 entstandenen tariflichen

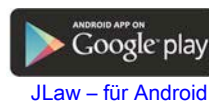


Lücke ist es grundsätzlich Sache der Tarifvertragsparteien, diese auszufüllen, wozu verschiedene, hier nicht näher zu erörternde Möglichkeiten bestehen. Das ist bisher nicht geschehen. Aus § 39 TV Ang muß jedoch, wie schon dessen Überschrift anzeigt, entnommen werden, daß, solange eine tarifvertragliche Regelung im einzelnen nicht erfolgt ist, der Arbeitgeber nach dem Tarifvertrag verpflichtet und berechtigt sein soll, eine Regelung auch für Angestellte der hier in Frage kommenden Art zu treffen, die deren besonderen Lage Rechnung trägt. § 39 Abs. 1 TV Ang bestimmt nämlich, daß grundsätzlich auch auf Angestellte die für die Beamten der Deutschen Bundespost von der Beklagten einseitig erlassenen Beihilfevorschriften sinngemäß anzuwenden sind. Damit hat der Tarifvertrag bestimmt, daß grundsätzlich der Arbeitgeber berechtigt sein soll, einseitig Beihilfevorschriften festzulegen, und daß diese für das Beamtendienstrecht einseitig festgelegten Vorschriften dann auch auf Angestellte anzuwenden sind. Der Tarifvertrag schreibt lediglich vor, daß diese für die Beamten einseitig erlassenen Bestimmungen sinngemäß angewendet werden müssen und damit im Ergebnis den beamtenrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Jede einseitige Änderung der Vorschriften für die Beamten wäre also auch für die Angestellten im Rahmen des § 39 Abs. 1 TV Ang wirksam. Sinn und Zweck dieser Vorschrift ist es, daß die Angestellten tarifvertraglich in beihilferechtlicher Hinsicht nicht schlechter, aber auch nicht besser gestellt sein sollen als die Beamten der Beklagten. Da aber für Beamte ein Zuschuß zur Krankenversicherung nach § 405 RVO ebensowenig wie eine Pflichtversicherung in Betracht kommen, konnte die Beklagte für ihre Beamten unmittelbar keine Regelung treffen, die auf die hier in Frage kommenden Angestellten anzuwenden wäre. Vielmehr muß sich diese tariflich gebotene Regelung durch die Beklagte für den Fall der Angestellten, die nach § 405 RVO einen Zuschuß zu ihren Krankenversicherungsbeiträgen erhalten, auf diesen Kreis der Angestellten beschränken, solange eine einvernehmliche tarifvertragliche Regelung dieses Falles nicht vorliegt. Dieser ihrer aus Sinn und Zweck des § 39 TV Ang folgenden Pflicht zur Beihilfegewährung an die vorgenannte Angestelltengruppe ist die Beklagte mit der im Tatbestand genannten Verfügung vom 28. Dezember 1971 grundsätzlich nachge-

kommen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

Es fragt sich lediglich noch, ob sie dem tariflichen Gebot entspricht, die in Frage kommenden Angestellten nicht schlechter, aber auch nicht besser zu behandeln als die Beamten, an deren Beihilferegelung die Regelung vom 28. Dezember 1971 zu messen ist. Das ist der Fall, denn die Berücksichtigung der arbeitgeberseitigen Zuschüsse zur Krankenversicherung ist bei der Gewährung von Beihilfen nach den oben gemachten Ausführungen deswegen tarif- und sachgerecht, um den Kreis der Angestellten, um den es hier geht, nicht besser zu stellen als die Beamten der Beklagten. Es ist daher nichts dagegen einzuwenden, wegen der Aufbringung der Mittel zur Krankenversicherung nach § 405 RVO n.F. durch die Beklagte die sich aus der Krankenversicherung ergebenden Leistungen bei der Gewährung der Beihilfe abzusetzen oder die Beihilfen um die Zuschüsse der Beklagten zu kürzen. Da jeweils nur die im Ergebnis für den Angestellten günstigere Regelung vorgenommen werden soll, kann auf diese Weise der Angestellte in jedem Falle Leistungen erhalten, wie sie im großen und ganzen im Ergebnis denen entsprechen, die ein Beamter erhält, wenn man berücksichtigt, daß diesem kein Zuschuß zur Krankenversicherung gezahlt wird. Den Tarifvertragsparteien bleibt es vorbehalten, eine andere Regelung zu vereinbaren. Solange das nicht geschehen ist, entspricht die von der Beklagten vorgenommene Regelung dem Sinn und Zweck der tariflichen Bestimmung des § 39 TV Ang.

Ob und inwieweit sich aus dieser Entscheidung Folgerungen für die Beihilfegewährung an Pflichtversicherte ergeben, war hier nicht zu erörtern.

Der Kostenausspruch folgt aus § 91 ZPO.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Feller

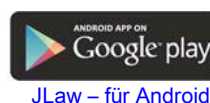
Dr. Neumann

Dr. Sohler

Strempel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)